



Klienteninformation

Tschechien
14. April 2020

Umsatzsteuer - News

Im Zusammenhang mit COVID-19 ist die Schenkung von Schutzausrüstung von der Umsatzsteuer befreit.

Auch wenn die letzte Welle der EET wegen COVID-19 verschoben wurde, wird dennoch ab dem 1. Mai 2020 der Katalog der Lieferungen und Leistungen, welche dem reduzierten Umsatzsteuersatz (USt.) in Höhe von 10% unterliegen, deutlich erweitert. Diese Maßnahme war ursprünglich dazu gedacht, den negativen Einfluss der EET Einführung teilweise auszugleichen.

Schenkungen von Schutzausrüstung – USt. befreit

Das Finanzministerium hat beschlossen, dass im Zeitraum vom 12. März 2020 während der gesamten Dauer des COVID-19 Notstandes der Spender **keine Umsatzsteuer auf die Spende von Schutzausrüstung** (Masken, Atemschutzmasken und andere Schutzausrüstung sowie Desinfektionsmittel und Rohstoffe für deren Herstellung) abführen muss, während das Recht auf Vorsteuerabzug erhalten bleibt.

Herabsetzung des USt. Satzes auf 10%

Lieferungen und Leistungen mit 10% USt. NEU

Ab dem 1. Mai 2020 werden dem 10% USt.-Satz

zusätzlich folgende Lieferungen und Leistungen unterliegen:

- Lieferung von E-Books und Audiobüchern
- Heimpflege von Kindern, Senioren, kranken und behinderten Personen
- Verpflegungsdienstleistungen (Catering-Service) und Getränkeservice inkl. Fassbier (mit Ausnahme von Verpflegungsdiensten, die gemäß § 57 bis 59 des Umsatzsteuergesetzes von der Steuer befreit sind, und mit Ausnahme des Verkaufes von Tabakwaren und alkoholischen Getränken (außer Fassbier))
- Wasseraufbereitung und -verteilung (Wasserzins)
- Abwasserableitung und Reinigung inkl. damit zusammenhängender Leistungen (Abwassergeld)
- Reinigungsdienste in Haushalten
- Fensterputzen in Haushalten
- Kleinreparaturen von Schuhen und Lederwaren
- Kleinreparaturen und Anpassungen von Kleidung und Textilwaren überwiegend für Haushalte
- Kleinreparaturen von Fahrrädern
- Friseurdienste und Barbershops.

In der Praxis wird die Änderung wahrscheinlich am meisten spürbar sein bei den Verpflegungsdienstleistungen.

Die Finanzverwaltung (GfR) hat zu diesem Thema folgende Information herausgegeben:

https://www.financnisprava.cz/assets/cs/prilohy/d-seznam-dani/INFORMACE_sazby_dane_od_1_5_2020_FIN_AL.pdf

USt. bei Verpflegungsdienstleistungen ab 1. 5. 2020

In einem Restaurant oder Lebensmittelgeschäft wird man nach dem 1. Mai 2020 unter Umständen alle USt.-Sätze antreffen können:

Umsatzsteuersatz	Beispiel
21%	Bier in der Dose verkauft im Laden Flaschenbier verkauft im Restaurant zur Konsumierung vor Ort oder zum Mitnehmen
15%	Pizza zum Mitnehmen Lebensmittel außer alkoholischen Getränken verkauft im Laden
10%	Pizza zur Konsumation im Restaurant Fassbier verkauft im Restaurant zur Konsumation vor Ort

Die Lieferung von verzehrfertigen Speisen und Getränken gilt nach wie vor als Warenlieferung und nicht als Catering-Dienstleistung.

Wer sicher sein will, dass er den USt.-Satz korrekt ermittelt hat, kann bei der Finanzgeneraldirektion eine verbindliche Beurteilung beantragen.

Für das AUDITOR-Team

ING. MARTIN STONIŠ
Steuerberater
T.+ 420 224 800 433
martin.stonis@auditor.eu

ING. JANA ŠNAJDROVÁ
Steuerberaterin
T.+420 224 800 416
jana.snajdrova@auditor.eu

Die in dieser Publikation veröffentlichten Angaben haben nur einen informativen Charakter und ersetzen keinesfalls eine Rechts-, Wirtschafts- oder Steuerberatung. Für die Beratung sind Kenntnisse über den konkreten Fall, sowie eine Beurteilung aller relevanten Umstände erforderlich. Für Entscheidungen, die der Leser dieser Publikation auf Grund der hierin angeführten Informationen selbst trifft, können wir keine Verantwortung übernehmen.



For more than 25 years on the Czech market.

Kontakten

Mag. Georg Stöger
Internationales Steuerrecht

Marie Haasová
Tschechisches Handelsrecht und Rechnungslegung

Ing. Jan Šimerka
Wirtschaftsprüfung, IFRS

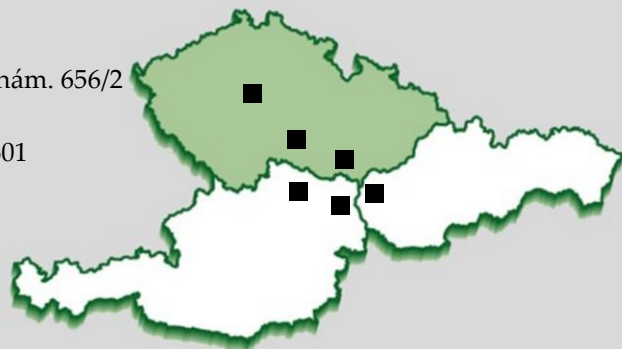
Ing. Marta Prachařová
Tschechisches Steuerrecht

Iva Tolde
Personal – und Lohnverrechnung

Kanzlei Prag
Haštalská 6
110 00 Praha 1
T: +420 224 800 411

Kanzlei Brünn
Palác JALTA
Dominikánské nám. 656/2
602 00 Brno
T: +420 542 422 601

Kanzlei Pelhřimov
Masarykovo nám. 30
393 01 Pelhřimov
T: +420 565 502 502



Weitere Informationen unter www.auditor.eu

www.auditor.eu

An independent member of UHY International, an association of independent accounting and consulting firms